



Bibliographische Daten

Titel: 1571-1618 (1633)

Signatur: Amb. 8. 1582(2)a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

sich befindet, denselben goldmacher erfordern und uff alle umbstendts, wie es mit ime gewandt und aus weiß bevelch solcher verbottenen kunst er sich unterstehen dörffen, besprachen und, biß sein sach widerkhombt, behauren¹⁾.

1739. [1600, XII, 33 b] 12. Februar 1601:

Nachmittag sein die acta primae instantiae in sachen Arnold Langen gegen der Behemischen kinder curatorn abgelesen worden.

1740. Auff Jeronymi Schleichers entschuldigung, das er keinen frembden mann, wie er beschuldigt worden, bey sich im haus hab, sonder das er alein zu einem, Frantz Brunner genandt, der sich bey einem becken in der Neuen gaß auffgehalten, der frantzösischen sprach halben kundtschafft gemacht und von ime, das spangrün zu machen, zu lernen angefangen, auch drauff biß in 100 f. furgestreckt etc., ist verlassen, dieweil der Schleicher auch darneben meldet, das diser Bruner ein heimbliche kunst könne, die er niemandt offenbare, sonder für die kays. May. [34 a] ein werck zuzurichten, auch das aurum potabile zu machen einen verstand hab, disen Brunner, wann er wider hieher kummen wirdt, sintemal er auff ettlich tag verraiset sein soll, und den becken, bey dem er sich auffgehalten, yeden absönderlich zu red zu halten, wer er sey, was sein narung und sein heimbliche kunst, und ob es nitt die alhie verbottene alchimia sey.

1741. [1600, XII, 36 b] 13. Februar 1601:

Dieweil Anna Königsmüllerin und Endreß Stumpff, goltschmidt, der ehe halben im gericht von einander gesprochen, soll man nach eröffnetem beschaidt ein jedes 14 tag ine uff einen thurn und sie an banckh und eisen wegen irer mitteinander getriebenen unzucht straffen.

1742. Anna, Georg Ludwigs, gewesenen deckhweber, wittib, supplicirendes bitten, ir [37 a] zu vergünstigen und zuzulassen, das sie iren nidergelegten debichstul, biß ir sohn bei

¹⁾ Es ist dies der erste aus einer längeren Reihe von Ratsverlässen, die eine merkwürdige Episode aus dem Leben des namentlich als Kupferstecher bedeutenden Straßburger Goldschmieds Franz Brunner oder richtiger Brunn — beide Namensformen begegnen auch in den einschlägigen Straßburger Archivalien — willkommen beleuchtet. Franz Brunn ist, wie sich aus den späteren Verlässen ergibt, mit jenem Goldmacher in obiger Notiz gemeint. Urkundliche Nachrichten über den Meister sind meines Wissens bisher überhaupt noch nicht veröffentlicht worden.